



26/SN-93/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 345/84
GZ. 2696/84

Betr. G E S E T Z E N T W U R F
Zl. <u>52</u> -GE/19 <u>84</u>
D. <u>0. 1. 1985</u>
VORST. <u>14. JAN 1985</u> <i>fransen</i>

An das

Bundesministerium für Bauten
und Technik *Dr. Müller*

Stubenring 1

1010 W I E N

Zu GZ. 701.550/7-II/11/84

Betr.: Verfassungs- und Kompetenzfragen, Rechtsreform;
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines
Bundesbautenfonds; Klarstellung zum Begutachtungsverfahren.

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag
beehrt sich, zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Errichtung eines Bundesbautenfonds wie folgt

S t e l l u n g

zu nehmen.

An sich wäre die Vorschaltung eines Fonds bei der Errichtung von Bundesbauten schon aus Gründen der Beweglichkeit die eine eigene juristische Person bietet und auch wegen der im Entwurf genannten Zweckbestimmung von vornherein nicht abzulehnen, allerdings ist eine unbedingte Notwendigkeit für die Schaffung eines derartigen Bundesbautenfonds und die Übertragung von bestimmten Aufgaben an diesen, die nicht auch vom Bund selbst übernommen werden könnten, aus dem vorliegenden Entwurf nicht erkennbar. Im Gegenteil: In dem Gesetzesentwurf bzw. den Erläuternden Bemerkungen hiezu wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Einbeziehung der Angelegenheiten des Bundesbautenfonds in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik notwendig sei, die Tätigkeit des Fonds im Rahmen der Minister-

- 2 -

verantwortung bleibe und letztlich, daß auch grundsätzlich eine Finanzierung durch den jeweiligen Bundesfinanzgesetzgeber angestrebt werde. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß auch die Aufbringung von Geldmitteln auf dem Kreditmarkt nicht unbedingt die Schaffung eines Fonds voraussetzt.

Dazu kommt, daß die Meinung im Vorblatt, es würden durch die Schaffung dieses Bundesbautenfonds keine zusätzlichen Kosten entstehen, nicht geteilt werden kann. Die im Gesetzesentwurf geschaffenen Organe des Bundesbautenfonds werden sicher nicht unentgeltlich tätig werden. Ihre Anzahl ist nicht unbedeutend und wird nach den Erfahrungen des täglichen Lebens in Kürze weiterhin wachsen. Damit wird aber neben den sonstigen finanziellen Leistungen, die an den Bundesbautenfonds zu erbringen sein werden, auch ein personeller Umfang erreicht werden, der mit nicht unwesentlichen Kosten für den Bund verbunden sein wird.

Demzufolge wird zu überlegen sein, ob diese Aufgaben, die dem Bundesbautenfonds zugedacht sind, nicht auch vom Bundesministerium für Bauten und Technik selbst übernommen werden könnten.

Wien, am 25. Oktober 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident